

Förderung von Maßnahmen mit dem Schwerpunkt „Singen und Musizieren in Kindertagesstätten und Schulen“ (Musikförderung KiTa/Schule)

**Förderkriterien des Ministeriums für Bildung vom 24.09.2019
(AZ: 9505 - 5190-2/15 - 8)**

Musik und die Möglichkeit zum musikalischen Ausdruck haben eine positive Wirkung auf die Entwicklung von Kindern (Intelligenz, Sensibilisierung von Sinnen, Sprachentwicklung etc.). Musik fördert die Kreativität und Fantasie von Kindern und bietet ihnen die Möglichkeit, sich mitzuteilen. Kinder haben ein natürliches Interesse an Geräuschen und Tönen in ihrer Umgebung. (Quelle: Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz - BEE).

Singen, Musizieren und strukturiertes Erleben von Musik sind Grundlage für eine individuelle Lebensgestaltung, die eine nachhaltige ästhetische Wahrnehmung und kreatives Tun lebenslang ermöglicht. Musik ist daher ein wesentliches Element der kulturellen – und damit der gesellschaftlichen – Teilhabe. (Quelle: Teilrahmenplan Musik für Grundschulen, Rheinland-Pfalz).

Soweit der Haushaltsplan des Landes Rheinland-Pfalz Mittel für die Förderung von Maßnahmen und Projekten mit dem Schwerpunkt „Singen und Musizieren in Kindertagesstätten und Schulen“ vorsieht, werden diese nach folgender Maßgabe bereitgestellt:

1. Rechtsgrundlage

Nach § 44 i. V. mit § 23 der Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz (LHO) und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO (VV LHO) dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann (§ 23 LHO).

2. Antragsberechtigung

Förderanträge können durch Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe, geeignete Ausbildungs- und Fortbildungsstätten sowie Fachorganisationen und Berufsverbände gestellt werden (Fortbildungsanbieter). Außerdem antragsberechtigt sind als gemeinnützig anerkannte Vereine, die die musikalische Bildung in Kindertagesstätten oder Schulen als Schwerpunkt ihrer Arbeit festgeschrieben haben; ebenso sind kirchliche Einrichtungen antragsberechtigt, die das Ziel der musikalischen Bildung verfolgen.

3. Förderfähige Vorhaben

Förderfähig sind grundsätzlich Vorhaben, die insbesondere an Kindertagesstätten sowie Grund- und Förderschulen durchgeführt werden. Darüber hinaus können auch Fördermittel für Vorhaben an weiterführenden Schulen sowie Berufsbildende Schulen bewilligt werden.

3.1 Inhaltliche Ausrichtung der Vorhaben

3.1.1 Das Vorhaben muss die musikalische Bildung zum Ziel haben. Dies umfasst Angebote aus den Bereichen Singen, Instrumentalmusik und Tanz.

3.1.2 Vorrangig berücksichtigt werden Vorhaben, die schwerpunktmäßig die Fortbildung von pädagogischen Fach- bzw. Lehrkräften zum Inhalt haben sowie die Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

3.1.3 Die Konzeption des Vorhabens soll erkennbar so angelegt sein, dass das zugrundeliegende Format an Einrichtungen in ganz Rheinland-Pfalz durchführbar ist und zur Verfügung gestellt werden kann. Damit wird auf eine landesweite Flächenwirkung bewährter Projekte abgezielt.

3.1.4 Die Inhalte sollen auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sein.

3.2 Formelle Anforderungen

3.2.1 Ein Antrag zur Mitfinanzierung muss grundsätzlich spätestens am 01.09. des Vorjahres des geplanten Vorhabens beim für Bildung zuständigen Ministerium vorliegen. Das Antragsformular ist in der Anlage beigefügt, es kann aber auch vom Kitaserver Rheinland-Pfalz, www.kita.rlp.de, heruntergeladen werden.

3.2.2 Der Förderantrag muss die inhaltliche Ausrichtung im Sinne der Ziffer 3.1 beinhalten und erläutern.

3.2.3 Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

3.2.3.1 Bei Vorhaben in Kindertagesstätten darf keine Kostenbeteiligung der Kinder bzw. der Erziehungsberechtigten Voraussetzung für die Teilnahme an dem Vorhaben sein. Dies verbietet der rechtliche Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

3.2.3.2 Mindestens 10 v. H. der Gesamtkosten müssen aus eigenen Mitteln aufgebracht werden.

3.2.3.3 Der ausgewiesene Fehlbedarf und somit die Höhe der beantragten Zuwendung muss mindestens 500 Euro betragen.

3.2.4 Das für Bildung zuständige Ministerium prüft die Anträge, bewilligt die Landesförderung und zahlt sie aus. Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt nach Einzelfallprüfung. Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.

4. Finanzierung

4.1 Nach Ziffer 3 förderfähige Vorhaben können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch eine Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gefördert werden.

4.2 Die Fördersumme kann max. 60 v. H. der Gesamtkosten des Vorhabens betragen.

4.2 Für das beantragte Vorhaben ist eine Doppelförderung aus Landesmitteln nicht zulässig. Das für Bildung zuständige Ministerium wird insbesondere das für Kultur zuständige Ministerium über entsprechende Anträge in Kenntnis setzen.

4.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss bereits bei Antragstellung gesichert sein.

5. Auszahlung der finanziellen Unterstützung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Dieser muss spätestens zwei Monate nach Abschluss des Vorhabens bei der bewilligenden Stelle vorliegen.

6. Inkrafttreten

Diese Förderkriterien gelten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung und erstmals für Maßnahmen ab dem Kalenderjahr 2021.